

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 05.11.1814 publ. 10.11.1814

Verfahren bey 24) Regierungs-Bekanntmachung
Insinuations- v. 5. Nov. publ. 10. Nov. 1814.
und Publica-
tions-Aufträ-
gen an dieAem-
ter.

Wenn die Gerichte die Aemter ihres Di-
stricts zu Verfügung der Insinuationen und
Publicationen beauftragen, so bedarf es
dazu in der Regel keines besonderen Schrei-
bens, sondern nur der Bemerkung unter
dem Decret: „zur Insinuation oder Publi-
cation an das Amt zu N.“ In Privatsachen
kann die Besorgung dem Impetranten oder
dessen Bevollmächtigten überlassen werden,
welcher in jedem Falle das Porto erlegen
muß, und zu Vermeidung aller weiteren
Kosten die Insinuations- oder Publications-
Gebühren dem Amte gleich mit übermachen
kann, welches zu Vorschüssen keinesweges
verpflichtet ist. Das Amt sendet dann das
Insinuations-Document oder den Publica-
tions-Attest ebenfalls ohne Schreiben, in
Gemäßheit S. 38. der Instruction, an die
gerichtliche Behörde zurück.

Sessionstage
des Delmenh.
Landgerichts.

25) Des Delmenhorstischen Land-
gerichts-Bekanntmachung vom 5.
Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß
nach der zuvor bey dem hiesigen Landgericht